



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft



Vertrag über den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten

vom [Datum EGV] und [Datum EGV]

(gültig ab 1. Januar 2021)

Vertrag über den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten

vom (...). bzw. vom (...), gültig ab 1. Januar 2021

Die Einwohnergemeinden Arboldswil und Titterten, gestützt auf § 34b des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsamer Schulrat

¹Die Einwohnergemeinden Arboldswil und Titterten setzen einen gemeinsamen Schulrat ein (Schulrat Arboldswil/Titterten).

²Der Schulrat Arboldswil/Titterten übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen.

³Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Zuständigkeiten

Der Schulrat Arboldswil/Titterten ist zuständig für:

- a) den Kindergarten und die Spezielle Förderung der Kinder
- b) die Primarschule und die Spezielle Förderung der Kinder
- c) die Musikschule, soweit nicht anderweitige vertragliche Vereinbarungen vorhanden sind.

Art. 3 Zusammensetzung

¹Der Schulrat Arboldswil/Titterten besteht aus sechs Mitgliedern.

²Zwei Mitglieder müssen in Arboldswil und zwei in Titterten stimmberechtigt sein. Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Schulrates Arboldswil/Titterten.

³Zwei Mitglieder werden durch die Gemeinderäte Arboldswil und Titterten je aus deren Mitte gewählt.

⁴Im Weiteren konstituiert sich der Schulrat Arboldswil/Titterten selbst.

⁵Der Schulrat delegiert die Mitglieder in alle schulnotwendigen Gremien ausserhalb der Kreisschule.

Art. 4 Vergütungen

¹Die Mitglieder des Schulrates Arboldswil/Titterten erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäss Anhang zum Personalreglement der rechnungsführenden Gemeinde.

²Die rechnungsführende Gemeinde richtet die Vergütungen aus.

Art. 5 Kostentragung

Die Behördenkosten für den Schulrat werden nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Vertrages über die Kreisschule Arboldswil/Titterten aufgeteilt.

Art. 6 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil und Titterten abgeschlossen.

²Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Arboldswil und von Titterten, der Genehmigung durch die Urne in Arboldswil und in Titterten sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³Er tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. August 2020.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Jeton Hyseni
Gemeindevorwalter a.i.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2020.

Gemeinderat Arboldswil

Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Corinne Gaugler
Gemeindevorwalterin

Durch die Urnenabstimmung Titterten vom (...) 2020 beschlossen.

Gemeinderat Titterten

Verena Heid
Gemeindepräsidentin



Jeton Hyseni
Gemeindevorwalter a.i.

Durch die Urnenabstimmung Arboldswil vom (...) 2020 beschlossen.

Gemeinderat Arboldswil

Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Corinne Gaugler
Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch den Regierungsrat am (...)